



Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

für das Jahr 2021

2. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

für das Jahr 2021

I. Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

Ernennungen

- der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht **Petra Willner** zur Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht und
- des Direktors des Amtsgerichts **Dr. Christian Seiler** zum Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht

jeweils mit Wirkung zum **1. Februar 2021**

sowie

- des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht **Dr. Hartmut Fischer** und
- des Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts **Walter Horn**

jeweils zu Vorsitzenden Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht mit Wirkung zum **15. Februar 2021**

II. Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Zum 1. Februar 2021:

Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **Willner** wird dem 2. Zivilsenat und dem Vergabesenat zugewiesen. Sie wird im 2. Zivilsenat an Stelle der Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **Dr. Schwegler** und im Vergabesenat an Stelle der Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **Dr. Muthig** jeweils zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden bestellt sowie für den 2. Zivilsenat an Stelle der Richterin am

Bayerischen Obersten Landesgericht **Dr. Schwegler** in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt und zur regelmäßigen Vertreterin dessen Vorsitzenden bestellt.

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht **Dr. Seiler** wird dem 1. Zivilsenat und dem Vergabesenat zugewiesen.

Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **Raab-Gaudin** scheidet aus dem 1. Zivilsenat und dem 2. Zivilsenat aus.

Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **Dr. Schwegler** und Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **von Geldern-Crispendorf** scheiden aus dem Vergabesenat aus.

2. Zum 15. Februar 2021:

Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht **Dr. Fischer** übernimmt den Vorsitz im 2. Zivilsenat und im Vergabesenat. Er wird für den 2. Zivilsenat an Stelle des Richters am Bayerischen Obersten Landesgerichts **Cassardt** in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt und an Stelle der Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **Willner** zum regelmäßigen Vertreter dessen Vorsitzenden bestellt.

Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht **Horn** übernimmt den Vorsitz im 5. Strafsenat und wird für diesen in Großen Senat für Strafsachen entsandt.

Vorsitzende Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht **Dr. Aulin-ger** wird zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden der Vereinigten Großen Senate bestellt.

III. Ab 15. Februar 2021 lautet daher die seit dem 1. Januar 2021 geltende Geschäftsverteilung wie folgt (die vorübergehende Änderung nach dem 1. Nachtrag zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts für das Jahr 2021 gilt derzeit fort, wird hier jedoch nicht wiedergegeben):

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertretung

Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann und nichts anderes bestimmt ist, werden die beisitzenden Richterinnen und Richter des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, herangezogen, beginnend mit der/dem Dienstjüngsten oder Lebensjüngsten. Sind alle ständigen Mitglieder eines Senats verhindert, so wird die/der Vorsitzende von der/dem Vorsitzenden des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats vertreten.

Sind die danach Berufenen verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind als weitere Vertreter zunächst die Vorsitzenden am selben Standort, sodann alle beisitzenden Richterinnen und Richter - bei einem Vertretungsfall am Standort München zunächst diejenigen des Standorts Nürnberg, bei einem Vertretungsfall am Standort Nürnberg zunächst diejenigen am Standort Bamberg und bei einem Vertretungsfall am Standort Bamberg zunächst diejenigen am Standort Nürnberg - und schließlich die Vorsitzenden der anderen Standorte in derselben örtlichen Reihung heranzuziehen, jeweils beginnend mit der/dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit der/dem Lebensjüngsten. Ist eine Vertretung im Vorsitz erforderlich und wird die/der Vorsitzende eines anderen Senats zur Vertretung herangezogen, so übernimmt diese/dieser die Vertretung im Vorsitz, bei mehreren zur Vertretung herangezogenen Vorsitzenden gegebenenfalls die

Vizepräsidentin/der Vizepräsident, im Übrigen die/der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die/der Lebensälteste.

Der Präsident und die beamteten Professoren, die im zweiten Hauptamt zu Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt sind, nehmen an der Vertretung nicht teil.

II. Verteilung nach Buchstaben

Soweit für die Zuständigkeit Buchstaben von Bedeutung sind, gilt Folgendes: Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname. Außer Betracht bleiben neben offensichtlichen Schreibversehen stets Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen. Gleiches gilt für Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz,
von, von der, von zu, von zur, von zum, zu
van, di, de, du, ten
Sankt, St., Skt., Saint
Del, dello, della, dei, delle, da, dal
O', Mac, Mc
Ben, Bin, Bar, Bint, El, Ait, Al, ad, Ibn

Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

III. Zweifelsfragen

Bestehen Zweifel, wie eine Bestimmung der Geschäftsverteilung auszulegen ist, so entscheidet das Präsidium.

B. Verteilung der Geschäfte

I. Zivilsenate

Allgemeine Grundsätze

1. Altverfahren

Alle bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren des Zivilsenats werden dem 1. Zivilsenat zugewiesen.

2. Turnus

Die in die Geschäftsaufgaben Ziffern 1. bis 17. des 1. und des 2. Zivilsenats fallenden Verfahren werden diesen abwechselnd im Turnus zugewiesen, beginnend für die Geschäftsaufgabe Ziffer 6. des 1. und des 2. Zivilsenats mit dem 2. Zivilsenat, im Übrigen mit dem 1. Zivilsenat. Gehen an einem Tag mehrere Verfahren ein, so sind diese in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des zuerst aufgeführten Antragstellers dem Turnus zuzuteilen.

Die Korrektur eines fehlbehandelten Eingangs berührt die Zuständigkeit der Senate für die bis dahin im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

3. Erneute Befassung

Für Anhörungsrügen ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war.

1. Zivilsenat

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen, Sprungrevisionen und Rechtsbeschwerden sowie Beschwerden und Anträge gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 EGZPO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch soweit auf diese nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
3. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit nicht der 3. oder 4. Strafsenat (vgl. jeweils Nr. 2 deren Geschäftsaufgaben) zuständig sind, im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
4. Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
5. Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
6. Die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
7. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
8. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
9. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
10. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.

11. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
12. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
13. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG, im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
14. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 1 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293 Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
15. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293c Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
16. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs im Turnus mit dem 2. Zivilsenat s.
17. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
18. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit eines Straf- oder Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Dr. Schwegler**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiinObLG **Dr. Muthig**

RiObLG **Dr. Seiler**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 2. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

2. Zivilsenat

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen, Sprungrevisionen und Rechtsbeschwerden sowie Beschwerden und Anträge gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 EGZPO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch soweit auf diese nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
3. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit nicht der 3. oder 4. Strafsenat (vgl. jeweils Nr. 2 deren Geschäftsaufgaben) zuständig sind, im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
4. Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
5. Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
6. Die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
7. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
8. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
9. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
10. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.

11. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
12. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
13. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG, im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
14. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 1 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293 Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
15. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie nach § 293c Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
16. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
17. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Fischer**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Willner**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **Dr. Schwegler**

RiObLG **Cassardt**

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

II. Strafsenate

1. Standorte

Der 1. und der 2. Strafsenat (jeweils zugleich Bußgeldsenat) bestehen in Bamberg. Der 3. und der 4. Strafsenat bestehen in Nürnberg. Der 5., der 6. und der 7. Strafsenat bestehen in München.

2. Allgemeine Grundsätze

a) Revisionen in Strafsachen

Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise den jeweils in Bamberg, Nürnberg und München bestehenden Strafsenaten zugewiesen. Der 1. Strafsenat und der 2. Strafsenat, der 3. Strafsenat und der 4. Strafsenat sowie der 5. Strafsenat, der 6. Strafsenat und der 7. Strafsenat erhalten im Turnus abwechselnd jeweils ein Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Revisionen ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Gehen an einem Tag Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Angeklagten dem Turnus zuzuteilen.

Wird die Revision unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

b) Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls Vornamens, des Angeklagten einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

c) Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag

Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls Vornamens, des Verurteilten einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

d) Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats

Die Verfahren über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Anträgen nach § 23 Abs. 1 EGGVG sind kalendertageweise in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Antragstellers einzutragen.

e) Erneute Befassung

Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bayerische Oberste Landesgericht erneut ein Rechtsmittel zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem das erste Rechtsmittel in dieser Sache zugewiesen war.

Dasselbe gilt, wenn das Bayerische Oberste Landesgericht mit der Sache bereits in anderer Weise befasst war und die Sache erneut an das Bayerische Oberste Landesgericht gelangt.

Für Anhörungsrügen und Anträge nach § 356a StPO (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung) ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war.

f) Turnusfortschreibung

Die Turnusse des Jahres 2020 werden weitergeführt.

Die Korrektur eines fehlbehandelten Eingangs berührt die Zuständigkeit der Senate für die bis dahin im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

1. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Strafsenats oder Straf- und Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzende:

VRiinObLG **Dr. Aulinger**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

RiObLG **Titze**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Krause**

Vertreter:

Die Mitglieder des 2. Straf- und Bußgeldsenats.

2. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.

Vorsitzende:

VRiObLG **Dr. Schiener**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Gieg**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Aman**

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Straf- und Bußgeldsenats.

3. Strafsenat (Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 4. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Wankel

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Hoefler

Weitere Mitglieder:

RiObLG Nußstein

RiObLG Prof. Dr. Walter

Vertreter:

Die Mitglieder des 4. Strafsenats.

4. Strafsenat (Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 3. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Kellendorfer**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Wißmann**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Flechtner**

Vertreter:

Die Mitglieder des 3. Strafsenats.

5. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 6. und dem 7. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Horn**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Lang**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Odersky**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 6. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 7. Strafsenats, die Mitglieder des 1. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 2. Zivilsenats.

6. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. und dem 7. Strafsenat.

Vorsitzender:
VRiObLG **Baier**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:
RiinObLG **Raab-Gaudin**

Weitere Mitglieder:
RiObLG **Dr. Kalomiris**
RiinObLG **Odersky**

Vertreter:
Vorrangig die Mitglieder des 7. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 2. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 1. Zivilsenats.

7. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. und dem 6. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Dauster**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Arnold**

Weiteres Mitglied:

RiObLG **Dr. Kalomiris**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats, die Mitglieder des 1. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 2. Zivilsenats.

III. Weitere Senate

Vergabesenat

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB).

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Fischer**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RinObLG **Willner**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Cassardt**

RiinObLG **Dr. Muthig**

RiObLG **Dr. Seiler**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

Kartellsenat

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind.

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Cassardt**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **Dr. Schwegler**

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiinObLG **Dr. Muthig**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 2. Zivilsenats, die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

Landesberufsgericht für die Heilberufe
(Nürnberg)

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Wankel

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Hoefler

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Nußstein

Vertreter:

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts nach dem Baukammergesetz.

Untersuchungsführer:

RiOLG Leuzinger (Oberlandesgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

RiinOLG Justen (Oberlandesgericht Nürnberg)

**Landesberufsgericht nach dem Baukammergesetz
(Nürnberg)**

Vorsitzender:

VRiObLG Kellendorfer

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiinObLG Dr. Wißmann

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Flechtner

Vertreter:

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts für die Heilberufe.

Untersuchungsführer:

RiOLG Leuzinger (Oberlandesgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

RiinOLG Justen (Oberlandesgericht Nürnberg)

Disziplinargericht für Notare
(München)

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Dauster

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kalomiris

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Dr. Arnold

Vertreter:

RiObLG Dr. Lang

Als Beisitzer aus den Reihen der Notare sind ernannt:

Notarin Dr. Maniak

Notarin Siegler

Notar Dr. Löffler

Notar Thiede

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
(München)

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Dauster

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Arnold

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Dr. Kalomiris

Vertreterin:

RiinObLG Odersky

C. Große Senate

Beim Bayerischen Obersten Landesgericht sind ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

I. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VRiObLG **Dr. Fischer** für den 2. Zivilsenat

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **Dr. Schwegler** für den 1. Zivilsenat

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf** für den 1. Zivilsenat

RinObLG **Willner** für den 2. Zivilsenat

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des Zivilsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

II. Großer Senat für Strafsachen

Der Große Senat für Strafsachen beantwortet auch Anfragen von Oberlandesgerichten zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 121 Abs. 2 GVG.

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

VRiinObLG **Dr. Aulinger** für den 1. Strafsenat

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Dr. Schiener** für den 2. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Wankel** für den 3. Strafsenat

VRiObLG **Kellendorfer** für den 4. Strafsenat

VRiObLG **Horn** für den 5. Strafsenat

VRiObLG **Baier** für den 6. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Dauster** für den 7. Strafsenat

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des Strafsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Strafsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

III. Vereinigte Große Senate

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

VRiinObLG Dr. **Aulinger**

Weitere Mitglieder:

Die weiteren Mitglieder des Großen Senats für Zivilsachen und des Großen Senats für Strafsachen.

München, den 27. Januar 2021

Das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts

gez. Dr. Heßler, Präsident

gez. Dr. Aulinger, Vorsitzende Richterin

gez. Cassardt, Richter

gez. Dr. Muthig, Richterin

gez. Raab-Gaudin, Richterin
verhindert